

Antrag

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Heizsituation an den Schulen im kommenden Winter 2022/ 2023 und der Einsatz von erneuerbaren Energien in Schul- gebäuden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Schulen in Baden-Württemberg mit Gas beheizt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Schulstandort sowie nach mit Gas erzeugter Fern- oder Nahwärme, Direktgasheizung, soweit diese Daten bekannt sind);
2. wie viele Schulen in Baden-Württemberg mit Hilfe erneuerbarer Energien beheizt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Schulstandort und Darstellung des prozentualen Anteils der jeweiligen erneuerbaren Energieart, soweit bekannt);
3. wie sich die Nutzung erneuerbarer Energien zur Beheizung von Schulgebäuden in den vergangenen fünf Jahren bis heute entwickelt hat (bitte unter Darstellung des prozentualen Anteils der jeweiligen erneuerbaren Energieart);
4. wie viele Schulen in Baden-Württemberg mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet sind (bitte aufgeschlüsselt nach Schulstandort sowie, soweit bekannt, unter Darstellung von Selbstnutzung des Stroms und Einspeisung ins Netz);
5. an wie vielen Schulen im Zuge von Sanierungsmaßnahmen derzeit die Installation einer Photovoltaikanlage in Planung ist (bitte aufgeschlüsselt nach Schulstandort);
6. wie sie das Potenzial der Schulen zur Umrüstung auf erneuerbare Energien einschätzt, insbesondere unter Darstellung, an wie vielen Schulen die Voraussetzungen zur Installation von Photovoltaikanlagen vorhanden sind;
7. welche Unterstützungsmaßnahmen den Schulen vonseiten der Landesregierung zur Umstellung auf erneuerbare Energien zur Verfügung stehen;

8. welche Gesichtspunkte infolge einer möglichen Gasmangellage bei der Versorgungsstrategie von Schulen eine Rolle spielen werden, insbesondere unter Darstellung, welche Priorität Schulen bei der Versorgung eingeräumt wird;
9. wie sie dafür Sorge tragen möchte, dass trotz einer eventuell auftretenden Gasmangellage auch während der Ferienzeiten die Ferienbetreuung und die Arbeit von Schulleitungen sowie Lehrkräften bei angemessener Raumtemperatur stattfinden können;
10. wie viele Schulschwimmbecken in Baden-Württemberg mit Gas beheizt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Standort);
11. wie viele Schulschwimmbecken in den vergangenen fünf Jahren bis heute geschlossen wurden;
12. welche Maßnahmen sie ergreifen möchte, um Schulschwimmen auch im Winter bei einer eventuell auftretenden Gasmangellage bei weiterhin angemessenen Wassertemperaturen zu ermöglichen;
13. welche Handlungsempfehlungen sie für Schulen aus dem erkennbaren Widerspruch zwischen Maßnahmen zur Energieeinsparung (seltenes Lüften) einerseits und der infolge der Coronapandemie vorgeschlagenen Maßnahme zum häufigen Lüften andererseits ableitet.

24.10.2022

Steinhilb-Joos, Gruber, Rolland, Born, Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Schulen sind wichtige Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur. Gegenüber Schülerinnen und Schülern, den Schulleitungen sowie den Lehrkräften hat das Land eine Fürsorgepflicht. Mit Blick auf eine eventuell auftretende Gasmangellage möchte der Antrag erfragen, welche Maßnahmen die Landesregierung plant, um weiterhin eine angenehme und lernfreundliche Umgebung trotz notwendiger Energiesparmaßnahmen zu gewährleisten. Weiter ist von Interesse, welche Möglichkeiten bezüglich der Energieversorgung durch erneuerbare Energien an den Schulen in Baden-Württemberg bestehen und in Planung sind.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 28. November 2022 Nr. Z-0141-8/62/9 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Schulen in Baden-Württemberg mit Gas beheizt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Schulstandort sowie nach mit Gas erzeugter Fern- oder Nahwärme, Direktgasheizung, soweit diese Daten bekannt sind);*
- 2. wie viele Schulen in Baden-Württemberg mit Hilfe erneuerbarer Energien beheizt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Schulstandort und Darstellung des prozentualen Anteils der jeweiligen erneuerbaren Energieart, soweit bekannt);*
- 3. wie sich die Nutzung erneuerbarer Energien zur Beheizung von Schulgebäuden in den vergangenen fünf Jahren bis heute entwickelt hat (bitte unter Darstellung des prozentualen Anteils der jeweiligen erneuerbaren Energieart);*
- 4. wie viele Schulen in Baden-Württemberg mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet sind (bitte aufgeschlüsselt nach Schulstandort sowie, soweit bekannt, unter Darstellung von Selbstnutzung des Stroms und Einspeisung ins Netz);*
- 5. an wie vielen Schulen im Zuge von Sanierungsmaßnahmen derzeit die Installation einer Photovoltaikanlage in Planung ist (bitte aufgeschlüsselt nach Schulstandort);*
- 6. wie sie das Potenzial der Schulen zur Umrüstung auf erneuerbare Energien einschätzt, insbesondere unter Darstellung, an wie vielen Schulen die Voraussetzungen zur Installation von Photovoltaikanlagen vorhanden sind;*

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die sächliche Ausstattung der Schulen fällt in den Verantwortungsbereich der öffentlichen und freien Schulträger. Um Anhaltspunkte für eine Beantwortung der genannten Fragen zu bekommen, haben die kommunalen Landesverbände eine entsprechende Abfrage bei allen kommunalen Schulträgern durchgeführt. Die Teilnahmequoten bei den drei kommunalen Landesverbänden lassen auf ein repräsentatives Ergebnis schließen. Die Abfrage hat folgende Ergebnisse erbracht:

63 Prozent der von Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag abgefragten Schulstandorte werden (auch) mit Gas beheizt. Energieträger sind dabei nach Angaben der kommunalen Landesverbände neben Erdgas auch Biogas und Biomethan.

31 Prozent der abgefragten Standorte werden (auch) mit erneuerbaren Energien beheizt. 41 Prozent der abgefragten Schulstandorte verfügen über eine Photovoltaikanlage. Für 23 Prozent der abgefragten Schulstandorte sind Photovoltaikanlagen in Planung.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS) teilte auf Nachfrage mit, dass kurzfristig keine validen Zahlen zu den verwendeten Energieträgern und der technischen Ausstattung an den freien Schulen erhoben werden können. Es könne jedoch von einem eher hohen Anteil an nicht erneuerbaren

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Energieformen ausgegangen werden, da es an den Schulen in freier Trägerschaft einen erheblichen Energie-Sanierungsstau gebe. Das Potenzial zur Umrüstung schätzt die AGFS vor diesem Hintergrund als sehr groß ein. Zur Frage, an wie vielen Schulen die Voraussetzungen zur Installation von Photovoltaikanlagen vorhanden sind, wurden keine Angaben gemacht.

7. welche Unterstützungsmaßnahmen den Schulen vonseiten der Landesregierung zur Umstellung auf erneuerbare Energien zur Verfügung stehen;

Der Bau, die räumliche Ausstattung und der bauliche Unterhalt von Schulen sind Aufgaben der Schulträger, die diese in eigener Zuständigkeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen.

Das Land Baden-Württemberg fördert bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen Baumaßnahmen zur Schaffung des für den lehrplanmäßigen Unterricht oder den Ganztagsbetrieb von Schulen erforderlichen Raumbedarfs sowie für die Sanierung bestehender Schulgebäude.

Sofern im Rahmen von förderfähigen Schulbau- oder Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Maßnahmen zur Einbindung erneuerbarer Energie (z. B. Photovoltaik oder Solarthermie) in die energetische Versorgung von Schulen vorgesehen sind, können diese Maßnahmen im Rahmen des pauschalierten Systems der Schulbauförderung grundsätzlich gefördert werden.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) hat für ihren Bereich darauf aufmerksam gemacht, dass (Energie-)Sanierungen an Schulen in freier Trägerschaft nach ihrer Beobachtung in der Vergangenheit auch deshalb aufgeschoben worden mussten, da die Finanzierung schwierig sei und bislang keine originären Landesmittel für Sanierungen gewährt würden.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg fördert im Programm „Klimaschutz-Plus“ die nachhaltige, energieeffiziente Sanierung von öffentlichen Schulen. Hier können Schulträger, die bereits über die Schulbauförderung eine Zuwendung erhalten, zusätzlich gefördert werden, wenn die Vorhaben bestimmte KfW-Effizienzhausstandards erreichen. Aktuell ist dies bei KfW-Effizienzhausstandard 70 der Betrag von 50 Euro je Quadratmeter der von der Sanierung betroffenen Schulfläche, bei KfW-Effizienzhausstandard 55 der Betrag von 150 Euro je Quadratmeter. Der energetische Standard eines KfW-Effizienzgebäudes wird durch bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie die Einbindung erneuerbarer Energien erreicht.

Diese Landesförderung ergänzt Förderprogramme des Bundes wie zum Beispiel die Energieberatung für kommunale Nichtwohngebäude oder die Kommunalrichtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen.

8. welche Gesichtspunkte infolge einer möglichen Gasmangellage bei der Versorgungsstrategie von Schulen eine Rolle spielen werden, insbesondere unter Darstellung, welche Priorität Schulen bei der Versorgung eingeräumt wird;

9. wie sie dafür Sorge tragen möchte, dass trotz einer eventuell auftretenden Gasmangellage auch während der Ferienzeiten die Ferienbetreuung und die Arbeit von Schulleitungen sowie Lehrkräften bei angemessener Raumtemperatur stattfinden können;

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Strom- und Gasnetze sind nach dem Energiewirtschaftsgesetz zunächst die Netzbetreiber zuständig. Um diese zu gewährleisten, sind sie u. a. dazu berechtigt und verpflichtet, Verbrauchsreduktionen

anzuordnen oder Abschaltungen zu verlangen. Im Falle der Ausrufung der Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas kann auch die Bundesnetzagentur (BNetzA) als Bundeslastverteiler behördliche Maßnahmen ergreifen. Dabei sind die Belange sogenannter geschützter Kunden besonders zu berücksichtigen. Nach § 53a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zählen dazu u. a. sog. „grundlegende soziale Dienste“. Die BNetzA hat dazu bereits öffentlich mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht aus dem Bereich Bildung auch Angebote der Kindertagesbetreuung, Schulen und Hochschulen zu den geschützten Kunden gehören. Auch bei einer gemeinsamen Sitzung mit der Kultusministerkonferenz am 1. September 2022 hat der Präsident der BNetzA, Klaus Müller, bestätigt, dass Schulen und Kindertageseinrichtungen als „geschützte Kunden“ im Sinne des EnWG, der Gasnetzzugangsverordnung sowie der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (SoS-VO) zu behandeln sind. Dies hat die BNetzA nochmals in dem Schreiben „Lebenswichtiger Bedarf bei geschützten und nicht geschützten Kunden in einer nationalen Gasmangellage“ vom 5. September 2022 an die Bundesländer bestätigt. Vor diesem Hintergrund sind aus heutiger Sicht Schulen und Kindertageseinrichtungen hinsichtlich ihres lebenswichtigen Bedarfs nicht von Gasbezug-Minderungsverfügungen des Bundeslastverteilers betroffen.

Des Weiteren wird auf die Drucksache 17/3207 verwiesen.

10. wie viele Schulschwimmbecken in Baden-Württemberg mit Gas beheizt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Standort);

Nach § 48 Absatz 2 Schulgesetz (SchG) stellt der Schulträger die Schulräume für die Durchführung des Unterrichts zur Verfügung; hierzu gehören auch die Voraussetzungen für den Schwimmunterricht im Rahmen des regulären Sportunterrichts. Bei der Bereitstellung sowie beim Betrieb von Schwimmbädern handelt es sich um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Das Kultusministerium erhebt diesbezüglich keine Daten.

Die kurzfristig von den kommunalen Landesverbänden initiierte Abfrage bei kommunalen Schulträgern hat ergeben, dass 77 Prozent der dabei abgefragten Schulschwimmbecken (auch) mit Gas beheizt werden.

Die Sportstättenstatistik der Länder aus dem Jahr 2002 weist für Baden-Württemberg 1 257 Schwimmbäder aus. Informationen darüber, welche dieser Schwimmbäder für das Schulschwimmen genutzt werden, liegen der Landesregierung nicht vor.

In einer im Juli 2022 durchgeführten Abfrage über die Regierungspräsidien wurde für 731 kommunale Bäder eine Angabe zum Heizsystem gemacht. Eine Vollerhebung war bei dieser Abfrage im zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht möglich. Nach dieser Abfrage werden 400 kommunale Bäder mit Erdgas beheizt.

Des Weiteren wird auf die Drucksache 17/2933 verwiesen.

11. wie viele Schulschwimmbecken in den vergangenen fünf Jahren bis heute geschlossen wurden;

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. welche Maßnahmen sie ergreifen möchte, um Schulschwimmen auch im Winter bei einer eventuell auftretenden Gasmangellage bei weiterhin angemessenen Wassertemperaturen zu ermöglichen;

Die Errichtung und Unterhaltung eines Schwimmbads sind freiwillige Aufgaben, die die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 2 Absatz 1 Gemeindeordnung allein und unter eigener Verantwortung wahrnimmt. Die Landesregierung ist bei der Schließung von Schwimmbädern nicht involviert, solange nicht die „Notfallstufe“ des „Notfallplans Gas“ ausgerufen wird.

Wenn sich die Gas-Versorgungslage erheblich verschlechtert, kann die Bundesregierung die „Notfallstufe“ nach dem Notfallplan Gas ausrufen. Nur dann kann die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler regulierend in die Gasversorgung eingreifen. Der Bundeslastverteiler hat in einer Gasmangellage die Aufgabe, den lebenswichtigen Bedarf an Gas zu decken (§ 1 des Energiesicherungsgesetzes, § 1 der Gassicherungsverordnung). Dabei sind bestimmte Verbrauchergruppen nach § 53a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in ihrem lebenswichtigen Bedarf gesetzlich besonders geschützt, d. h. die Versorgung dieser Kunden ist möglichst lange aufrechtzuerhalten. Zu diesen geschützten Kunden gehören u. a. Haushalte, soziale Einrichtungen wie etwa Krankenhäuser sowie Fernwärmanlagen, die der Wärmeversorgung von Haushalten und anderen geschützten Kunden dienen. Schwimmbäder zählen in aller Regel nicht zu den geschützten Kunden nach § 53a EnWG.

Das Kultusministerium wird sich dafür einsetzen, Schwimmbäder, die zur Durchführung schulischen Schwimmunterrichts, von Anfängerschwimmkursen und durch Sportverbände und -vereine genutzt werden, so lange wie möglich offenzuhalten. Die Schließung von Schwimmbädern würde dazu führen, dass für Maßnahmen und Programme zur Förderung der Schwimmfähigkeit weniger Schwimmzeiten und Schwimmflächen zur Verfügung stünden und auch die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften nicht mehr im erforderlichen Maße stattfinden könnte.

Sollten Schwimmbäder aufgrund der Energiekrise schließen müssen, müsste von den Schulleitungen in Rücksprache mit den Schulträgern geprüft werden, ob der jeweilige Schwimmunterricht verschoben und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des jeweiligen Standardzeitraumes nachgeholt oder alternative Schwimmfläche zur Verfügung gestellt werden kann. Der Schwimmunterricht ist fester Bestandteil der baden-württembergischen Bildungspläne aller Schularten und aller Altersstufen. Diese Bildungspläne legen auch für den Inhaltsbereich „Bewegen im Wasser“ Standards fest, die beschreiben, was Schülerinnen und Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. Ende Klasse 2, 4, 6, 8, 10 oder 12) können und wissen sollen. Eine Vorgabe, in welcher Klassenstufe Schwimmunterricht stattfindet oder welcher Stundenanteil des Sportunterrichts für Schwimmunterricht verwendet werden soll, gibt es nicht.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) berichtet in diesem Zusammenhang mit Blick auf die steigenden Energiekosten von besorgniserregenden Problemanzeigen von Schulträgern, wenn die Nutzung von Schwimmbädern in der Ausbildung vorgegeben ist (z. B. Physiotherapie) oder eine wichtige therapeutische Funktion hat (z. B. im SBBZ-Bereich).

13. welche Handlungsempfehlungen sie für Schulen aus dem erkennbaren Widerspruch zwischen Maßnahmen zur Energieeinsparung (seltenes Lüften) einerseits und der infolge der Coronapandemie vorgeschlagenen Maßnahme zum häufigen Lüften andererseits ableitet.

Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter Stoßlüften ausreichend. Regelmäßige Fensterlüftung sorgt für einen wirksamen Abtransport von Atemluftaerosolen, was durch CO₂-Messungen überprüft werden kann. Die an Schulen weiterhin geltenden Vorgaben zur Raumtemperatur in Klassen- und Betreuungsräumen, die sich aus der Arbeitsstättenverordnung und der konkretisierenden Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.5 Raumtemperatur sowie der DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“ ergeben, sehen eine Mindesttemperatur von 20 Grad Celsius bei leichten sitzenden Tätigkeiten vor. Diese Raumtemperatur kann beim Lüften kurzfristig unterschritten werden. Bei den genannten Regelungen handelt es sich nicht um Vorgaben der Landesregierung. Die Arbeitsstättenverordnung ist eine Verordnung des Bundes. Bei Einhaltung der entsprechenden Technischen Regeln kann der Arbeitgeber bzw. der Schulträger als Verantwortlicher regelmäßig davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sind.

Das Umweltbundesamt stellt auf seiner Webseite Empfehlungen zum effizienten Lüften an Schulen zur Verfügung.

Des Weiteren wird auf die Drucksache 17/3207 verwiesen.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport